

Antiocho zu Ehren vnd Gefallen / kein Fleisch essen / das ihm sonst erlaubt war / dieweil man solches von ihm förderte in speciem abnegationis, & publicæ confessionis, daß mancher gemeynet hätte / er were von Jüdischem Glauben abgetreten. Nun aber wirds so nicht begehret / vnd gethan / sondern nur als officium publicum. Die Geistlichen Churfürsten sind da / vnd tragen ihr Ampt von wegen des Gottesdienstes.

4. Naëman bekompt recht Erkänntniß Gottes / vnd darff doch indas Haus Rimon anbeten / 2. Reg. 5. Daniel vnd seine Gesellen sind an des Königes zu Babel (eines Heyden) Hofe / Diener / vnd Kämmerlinge / warten auff den König / vnd dienen zu Tisch / essen aber vnter dessen nichts / das im Gesetz verbothen war. Juliani Apostatae Hauptman der Valentinianus (der nach ihm Käyser worden) geht mit seinem Herrn zum Opfer / kan wol leiden / daß man mit Weihwasser sprengt / den er war da nicht wegen seines Gottesdienstes; Aber da der Weihpfaff ihn mit fleiß besprengt / schlegt er ihn an den Hals.

Obj. Das Ergerniß / wenn sie zur Messe giengen / auch auff diese Art were zu vermuthen.

Resp. Dem Ergerniß wird gnugsam vorgebeuget / wenn sie davon protestiren, vnd dem vermeineten Gottesdienst keine Reverentz beweisen / das wird weiter außgebreitet / vnd nachgesagt / vnd werden also die Schwachen dadurch mehr gestärcket / als wenn sie sich davon absentiren. Bidembach.

CAPUT XVI.

DE ECCLESIA.

Per hoc Ministerium verbi & Sacramentorum colligitur Ecclesia, de qua ita agendum, ut non solum dicatur, quæ vera sit, sed etiam quæ falsa, ut ex comparatione utriusq; beneficium, quod è potestate tenebrarum liberati, & in regnū filii Dei translati, accepimus, luculentius intelligamus, & prædicemus libentius.

Ffff. 3,

SE.